

5. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 21.03.1980, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 03.07.1995 in den §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 2, am 14.05.1999 im § 2 Abs. 3, am 24.10.2002 in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2, 4, 7, 9 und 7 Abs. 3, am 1.4.2005 in den §§ 1 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2, 4, 7, 9 und 7 Abs. 3, am 6.7.2005 im § 5 Abs. 1 und am 03.07.2019 im § 3 Abs. 1.

Betriebssportgemeinschaft
der RheinEnergie AG e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft RheinEnergie AG“. Er hat seinen Sitz in Köln und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein ist Mitglied des „Betriebssport-Kreisverbandes e. V.“.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 der Abgabenordnung, indem er selbstlos den Sport auf freiwilliger Basis fördert. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Sport wird in Sportabteilungen betrieben, die jeweils aus ihrer Mitte einen Leiter bestimmen. Dieser vertritt die Sportabteilung im Beirat.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e. V., Lüdenscheid (Duisburg), versichert mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft lediglich von dem Recht Gebrauch machen, Bäder der KölnBäder GmbH individuell zu nutzen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende. Bereits entrichtete Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluß kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 3

Beiträge

1. Beiträge werden für jede Sparte, der das Mitglied angehört, fällig. Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für die Mitglieder verschiedener Sportabteilungen unterschiedlich hoch sein und werden als Gesamtbetrag im Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

Bei Angehörigen der RheinEnergie AG, erfolgt der Einzug der Beiträge über die Personalabrechnung. Andere Mitglieder werden nur aufgenommen, wenn sie für die Zahlung der Beiträge der BSG eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erteilen bzw. einen Dauerauftrag einrichten.

2. Der Kassenwart führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben. Die Mitgliederliste kann auch maschinell erstellt werden. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken.

§ 4

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportvorsitzende und ein weiteres Mitglied. Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden und vom Kassenwart gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfalle treten an deren Stelle die übrigen Vorstandsmitglieder gemäß der in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Reihenfolge.
2. In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder der RheinEnergie AG, der Stadtwerke Köln GmbH und der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH.
3. Drei Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestellt. Die Bestellung dieser drei Vorstandsmitglieder ist widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Ein Vorstandsmitglied wird durch den Vorstand der RheinEnergie AG und ein weiteres Vorstandsmitglied durch den Betriebsrat der RheinEnergie AG bestellt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl und erneute Bestellung sind zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder.
7. Endet das Beschäftigungsverhältnis bei der RheinEnergie AG, der Stadtwerke Köln GmbH bzw. der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH, oder besteht Streit über sein Fortbestehen, so erlischt damit die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. In den Ruhestand tretende oder zu anderen Gesellschaften des Stadtwerkekonzerns übertretende Vorstandsmitglieder bleiben für die Dauer der laufenden Amtsperiode von dieser Vorschrift unberührt.
8. Wird die Bestellung eines der gemäß Abs. 3 gewählten Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung widerrufen, so ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neubestellung vorzunehmen.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Außerdem beschließt er
 - die Satzungsänderungen, die Höhe der Benutzerumlagen
 - die Geschäftsordnung des Vorstandes und ihre Änderungen,
 - den Entwurf des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - den Haushaltsplan-Entwurf,
 - den Vorschlag über die Beitragshöhe, sowie einnahme- und ausgabewirksame Vermögensverfügungen.Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Benutzerumlagen, die Geschäftsordnung des Vorstandes und deren Änderungen, den Haushaltsplan-Entwurf sowie über einnahme- und ausgabewirksame Vermögensverfügungen über die in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze hinaus können nicht gegen die Stimme des von dem Vorstand der RheinEnergie AG bestellten Vorstandsmitgliedes gefasst werden. Die sonstigen Beschlüsse des Vorstan-

des werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere bei
 - Vergabe der Nutzungszeiten an die Sportabteilungen,
 - der Bildung neuer Sportabteilungen,
 - der Veränderung der Sportanlagen,
 - der Teilnahme an regionalen und überregionalen Sportereignissen,
 - der Ausrichtung geselliger Zusammenkünfte,wird ein Beirat gebildet, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt.
2. Der Beirat besteht aus den Leitern der Sportabteilungen.
3. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen; zur Fristwahrung genügt Aufgabe zur Post.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es der Vorstand beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln. Wenn und soweit der Vorstand für eine Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - die Genehmigung des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung der Vorstandsmitglieder und den Widerruf der Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (mit Ausnahme der Mitglieder, die von der RheinEnergie AG und dem Betriebsrat der RheinEnergie AG bestellt werden),
 - die Festlegung der Funktionen aller Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes in Verbindung mit der Festsetzung der Beitragshöhe,
 - die Auflösung des Vereins.
4. Die form- und fristgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.